

EINGEGANGEN
 09. Feb. 2009 ES
 FRANTZEN & WEHLE
 RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Landgericht Berlin, ZK 9, 10617 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei
 Frantzen & Wehle
 Joachimstaler Straße 10 - 12
 10719 Berlin

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21
 Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)
 Apparatnummer: siehe (☎)
 Telefax: (030) 90188-518
 www.berlin.de/lg
 Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
 Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
 IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
 Zusatz bei Verwendungszweck: LG 9 O 464/08

Fahrverbindungen:
 U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)
 S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
 Bus X9, X21, M21, 109, 126
 (Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
 Montags und dienstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr
 mittwochs und freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr
 donnerstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr und
 15 Uhr bis 18 Uhr nach Vereinbarung

Hinweis:
 barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21

Erstellt am: 05.02.2009

Geschäftszeichen
9 O 464/08

Ihr Zeichen

Bearbeiter

Tel.
269

Fax
518

Datum
28.01.2009

Bitte dieses Schreiben und ein gültiges Personaldokument zum Termin mitbringen

Ladung zum Termin am

Datum	Uhrzeit	Stock/Raum (0=Erdgeschoss)	Verhandlungsort
30.06.2009	10.00	Altbau I/111	Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

Aufbau Verlagsgruppe GmbH in Insolvenz / Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung

werden Sie zu dem oben genannten Termin zur Güteverhandlung und zur mündlichen Verhandlung vor die Zivilkammer 9 geladen.

Das persönliche Erscheinen des Geschäftsführers der Klägerin ist zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits gemäß § 278 Abs.3 ZPO angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 141 Abs. 3 ZPO das Erscheinen eines zwecks Aufklärung des Sachverhalts informierten und zum Vergleichsabschluss ermächtigten Vertreters dem persönlichen Erscheinen genügt.

Das persönliche Erscheinen eines umfassend bevollmächtigten und sachkundigen Vertreters des Beklagten ist zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits gemäß § 278 Abs.3 ZPO angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 141 Abs. 3 ZPO das Erscheinen eines zwecks Aufklärung des Sachverhalts informierten und zum Vergleichsabschluss ermächtigten Vertreters dem persönlichen Erscheinen genügt.

Eine beglaubigte Abschrift fristgebundener richterlicher Auflagen und/oder Hinweise wird Ihnen anliegend zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Schuster-Kaya

Schuster-Kaya
Justizangestellte

Zur besseren Orientierung im Gerichtsgebäude finden Sie Übersichtspläne des Gerichts auch auf unserer Internetseite: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/lg/publikum.html>

not + pass. Erscheinen ES

Folgen bei Nichterscheinen im Termin

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass ein Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331 a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung ohne vorherige Sicherheitsleistung (§ 708 Nr.2 ZPO) betreiben.

Geschäftszeichen
9 O 464/08

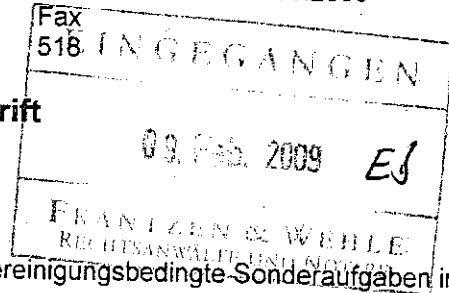
Ihr Zeichen

Bearbeiter

☎
269

Datum
28.01.2009

Beglaubigte Abschrift



In dem Rechtsstreit

Aufbau Verlagsgruppe GmbH in Insolvenz ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung

Der Klägerin wird gemäß § 273 ZPO aufgegeben,

innerhalb von **3 Wochen auf die Klageerwiderung Stellung zu nehmen.**

*VF: 23.02.2009
FA: 02.03.2009*

Dabei sollte insbesondere auf die Zulässigkeit der Feststellungsklage eingegangen werden, da im Hinblick auf den Vortrag der Beklagten durchaus Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit bestehen können. Auch ist im Hinblick darauf, dass die Beklagte bei der Privatisierung grundsätzlich privatrechtlich tätig wurde, darauf einzugehen, worin auf Klägerseite die Amtspflichtverletzung gesehen wird.

Landgericht Berlin, Zivilkammer 9

Die Vorsitzende

In Vertretung
Gilge
Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Schuster-K
Schuster-Kaya
Justizangestellte

